



Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 8 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung

Der Rat der Gemeinde Garrel entscheidet nach § 8 Absatz 2 NKomVG über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Garrel.

§ 2 Stellvertretung

Eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht bestellt. Sofern jedoch die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde Garrel oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Garrel, 29.09.2025

Höffmann
Bürgermeister